

N. XV. Ministerial-Bekanntmachung.

In Folge der am 11. d. M. stattgefundenen Eröffnung der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn sind zu Wedenbach in Böhmen und in dem unweit der Stadt Schandau gelegenen Grenzübergangskrippe zur möglichsten Beförderung des Eisenbahnverkehrs Neben-Zoll-Kemter erster Classe mit unbeschränkter Erhebungs- und Abfertigungsbefugniß errichtet worden.

Rudolstadt, den 11. April 1851.

K. M. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarz.

N. 204.

XVI. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 9. März 1849, die Abgabe von Tänzen betreffend,
vom 14. April 1851.

Durch das Gesetz vom 9. März 1849, die Abgabe von Tänzen betr., sind die demselben entgegenstehenden Bestimmungen aller früheren bezüglichen Verordnungen aufgehoben worden.

So weit dies nicht der Fall ist, sind sie noch in Kraft und wir bringen sie andurch zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Mißverständnisse zur Nachsichtung des Publikums und der Behörden nachstehend in Erinnerung.

1.

Alle Tanzbelustigungen, bei denen es anständig und sittlich zugehen muß, dürfen erst nach beendigtem heidern Götterdiensten ihren Anfang nehmen und ohne besondere Erlaubniß, Kirchweihfeste und Begelschießen jedoch ausgenommen, über die Polizeistunde nicht fortgesetzt werden.

Die Gastwirthe, Traiteurs oder sonstigen Unternehmer der Tänze sind für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich und fallen bei deren Uebertretung in eine Strafe von 8 Fl. 45 Kr. oder 5 Thlr.

2.

Jeder Ortsvorgesehte oder Polizeibeamte, welcher die Anzeige einer derartigen Uebertretung wesentlich unterlassen sollte, fällt in eine gleiche Strafe.